LAND BRANDENBURG

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

34. Jahrgang	Potsdam, den 16. Juli 2025	Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Jugend

Seite

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Schulsozialarbeit im Land Brandenburg im Rahmen des Startchancen-Programms (RL-Schulsozialarbeit-SCP) vom 4. Juni 2025 174

Sport

Rundschreiben 11/25 vom 4. Juli 2025
Schulschwimmen im Land Brandenburg 176

II. Nichtamtlicher Teil

Ermittlung des Betriebskostenzuschusses für Schulen in freier Trägerschaft für den Zuschusszeitraum Schuljahr 2025/2026 178

Information über neue Verordnungen
Vierte Verordnung zur Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung
Berichtigung der achten Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung 182

I. Amtlicher Teil

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Schulsozialarbeit im Land Brandenburg im Rahmen des Startchancen-Programms (RL-Schulsozialarbeit-SCP) vom 4. Juni 2025

Gz.: 25-791-15

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Das Land Brandenburg fördert entsprechend § 82 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) i.V.m. §§ 91 ff. BbgKJG nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) Angebote der Schulsozialarbeit gemäß § 13a SGB VIII an den im Rahmen des Startchancen-Programms ausgewählten Schulen (Anlage).

1.2. Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Im Rahmen des Startchancen-Programms sollen die ausgewählten Schulen durch multiprofessionelle Teams, in denen z. B. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter mit Lehrkräften zusammenarbeiten, personell verstärkt werden, insbesondere mit dem Ziel, die individuelle Beratung und Unterstützung der Lernenden zu fördern, eine lernförderliche Elternarbeit zu unterstützen, die Entwicklung einer positiven, diversitäts- und ungleichheitssensiblen Schulkultur zu begleiten und Betroffene bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu unterstützen. Die konkrete Schwerpunktsetzung und Ausgestaltung erfolgt bedarfsorientiert und schulbezogen auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung.

2.2. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie dient
2.2.1 – der Ausstattung **aller** Startchancen-Schulen mit Angeboten der Schulsozialarbeit („Basisausstattung“) sowie
2.2.2. der Ausstattung von Startchancen-Schulen jeweils mit zusätzlichen Angeboten der Schulsozialarbeit, die über die Basisausstattung hinausgeht und für die jeweilige Startchancen-Schulen einen Bedarf festgestellt und mit dem örtlichen Jugendamt abgestimmt hat.

2.3. Schulsozialarbeit umfasst verschiedene Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die von hauptamtlichen sozialpädagogischen Fachkräften in Schulen erbracht werden.

Schulsozialarbeit findet ihre rechtliche Grundlage in § 13a SGB VIII und § 91 ff BbgKJG. In Kooperation mit anderen Fachkräften und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe wirkt sie bei Bedarf auch in anderen Handlungsfeldern mit, etwa bei der Förderung der Erziehung in der Familie oder in der Hilfeklärung und Hilfeplanung der Hilfe zur Erziehung, in der Beratung von jungen Menschen gemäß §8 SGB VIII oder beim Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.

Die schulrechtlichen Grundlagen für die Schulsozialarbeit finden sich in den § 4 BbgSchulG (Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung), § 9a BbgSchulG (Zusammenarbeit mit den Trägern der Schulsozialarbeit) und ggf. § 18 BbgSchulG (Ganztagsangebote).

2.3. Schulsozialarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass die jeweilige sozialpädagogische Fachkraft hauptamtlich, verlässlich und über einen größeren Teil des Schultages an der einzelnen Schule anwesend ist, dass sie für Schülerinnen und Schüler, für Lehrkräfte und für Eltern niedrigschwellig erreichbar, insofern ein Teil der Schulgemeinschaft ist und dabei eine sozialpädagogische Perspektive bietet, die den pädagogischen Ansatz der Schule vervollständigt.

2.4. Die Gesamtverantwortung für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, also auch der Schulsozialarbeit, liegt gem. § 79 SGB VIII beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ebenso wie die Verantwortung für Bedarfsermittlung und –feststellung i.S. von § 93 BbgKJG.

3. Zuwendungsempfangende

3.1. Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg. Dies sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

3.2. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Zuwendungsempfangende verwenden die Zuwendung für Angebote der Schulsozialarbeit in eigener Trägerschaft oder leiten die Zuwendungen an Ämter, amtsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden, mitverwaltende und mitverwaltete

Gemeinden, Träger von freien Schulen oder Träger der freien Jugendhilfe in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Diese sind dann Letztempfangende.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

4.1. die geförderten Angebote der Schulsozialarbeit nach Nr. 2.2.1 und 2.2.2 durch sozialpädagogische Fachkräfte erbracht werden, die staatlich anerkannte Sozialarbeiter/-innen oder Sozialpädagogen/-innen sind oder über gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen;

4.2. die Anzahl der nach dieser Richtlinie geförderten Vollzeitangebote in der Schulsozialarbeit nach Nr. 2.2.1 mindestens der Zahl der Schulen im Startchancenprogramm auf dem Gebiet des antragstellenden Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entspricht und die geförderten Fachkräfte in vollem Umfang an diesen Schulen für eine Basisausstattung eingesetzt werden (siehe Anlage) so-

wie an jedem dieser Schulstandorte Schulsozialarbeit im Umfang von mindestens 75 v.H. eines Vollzeitangebots vorgehalten wird. Der bedarfsgerechte Einsatz ist mit dem Antrag darzustellen;

4.3. ein Mehrbedarf nach Nr. 2.2.2 an zusätzlichen Fachkräften für Schulsozialarbeit an einer SCP-Schule vorhanden ist und die Schule diesen beim örtlichen Jugendamt angezeigt hat. Die Schule hat in diesem Fall schriftlich zugestimmt, dass die Finanzierung des Mehrbedarfs dem Chancenbudget der Schule entnommen wird.

4.4. bei der Weiterleitung der Zuwendungen nach Nr. 2.2.1 und 4.2 an Träger der freien Ju gendhilfe die ggf. höheren Ausgaben durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugend hilfe bzw. aus anderen kommunalen Haushalten sowie Eigenmitteln der freien Träger zu finanzieren sind. Der Eigenanteil der freien Träger muss deren Finanzkraft berücksichtigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.4. Zuwendungsart: Projektförderung

5.5. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.6. Form der Zuwendung: Zuweisung

5.7. Je ausgewähltem Schulstandort wird für Angebote der Schulsozialarbeit i.S. von Nr. 2.2.1 und 4.2 ein Festbetrag in Höhe von 55.000 Euro für jeweils 12 Monate gewährt. Für Angebote der Schulsozialarbeit im Sinne von Nr. 2.2.2 und 4.3 wird ein Festbetrag in Höhe von 77.000 Euro für jeweils 12 Monate gewährt. Die Festbeträge gelten bei Vollzeiteinsatz der Fachkräfte und verringern sich bei Teilzeiteinsatz proportional. Ein Vollzeitangebot ist dann vorhanden, wenn während der Schulzeit außerhalb der Ferien eine Fachkraft der Schulsozialarbeit mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Aufgaben der Schulsozialarbeit wahrnimmt.

6. Verfahren

6.4. Antragsverfahren:

Die Anträge sollen beim MBJS zusammengefasst für den Zeitraum ab 1.8.2025 und die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 bis zum 15.6.2025 gestellt werden. Für die Haushaltsjahre 2029 bis 2031 erfolgt die Antragstellung bis zum 30.6.2027. Für die Haushaltsjahre 2032 bis 2034 erfolgt die Antragstellung bis zum 30.6.2030. Antragsfristen sind keine Ausschlussfristen.

Anträge, die nach der „Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Schulsozialarbeit im Land Brandenburg im Rahmen des Startchancen-Programms (RL-Schulsozialarbeit-SCP) vom 18. November 2024 (25.11-79115) gestellt wurden, gelten fort und werden nach den Regelungen dieser Richtlinie beschieden.

Das als Anlage beigefügte Antragsmuster ist verbindlich.

Mit der Antragstellung erklären sich die Antragstellenden einverstanden, dass die notwendigen Daten vom MBJS verarbeitet werden. Die Erfüllung der Mitteilungspflichten und die Erhebung und Verarbeitung der Daten sind wesentliche Fördervoraussetzung und Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfangenden. Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

6.5. Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird für den Zeitraum ab 1.8.2025 sowie die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 im Jahr 2025, für die Haushaltsjahre 2029 bis 2031 im Jahre 2027 und für die Haushaltsjahre 2032 bis 2034 im Jahre 2030 vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erteilt.

Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gemäß Ziff. 3.2 durch die Erstempfangenden erfolgt in Form eines gesonderten Bescheids oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.6. Verwendungsnachweisverfahren: Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen. Die jährliche Auskunft über die Mittelverwendung ist zum 30.6. des Folgejahres einzureichen und besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis über die Gesamtkosten aller geförderten Angebote und einem standardisierten Sachbericht je gefördertem Angebot.

6.7. Zu beachtende Vorschriften: Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in Kraft und ersetzt die „Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Schulsozialarbeit im Land Brandenburg im Rahmen des Startchancen-Programms (RL-Schulsozialarbeit-SCP) vom 18. November 2024 (25.11-79115). Sie gilt bis zum 31. Dezember 2034.

Potsdam, den 4. Juni 2025

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

Sport

Rundschreiben 11/25

vom 4. Juli 2025
Gz.: 16-830-00

Schulschwimmen im Land Brandenburg

Vorbemerkung: Dieses Rundschreiben ersetzt das am 31. Juli 2025 außer Kraft tretende Rundschreiben 11/20 – Rundschreiben Schulschwimmen im Land Brandenburg vom 21. April 2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport 29. Jahrgang, Nummer 15.

1. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für Schulen in öffentlicher Trägerschaft in der Primarstufe und Sekundarstufe I.

Die Kosten für die Unterrichtsfahrten zum Schulschwimmen und die Nutzungsgebühren der Schwimmstätten trägt gemäß § 110 Absatz 2 Nr. 5 und 9 in Verbindung mit § 108 Absatz 4 Brandenburgischen Schulgesetzes der jeweilige Schulträger.

2. Ziel der Schwimmausbildung

Grundlage für die Erteilung des Schwimmunterrichts ist der Rahmenlehrplan 1 – 10 in der jeweils gültigen Fassung und ein Curriculum des jeweiligen Schulschwimmzentrums. Der sichere Aufenthalt sowie das Bewegen im Wasser ist grundlegendes Ziel der Schwimmausbildung in der Schule. Neben dem Erlernen der Schwimmtechniken erwerben die Schülerinnen und Schüler ausgewählte Kompetenzen in weiteren Schwimmsportbereichen wie z. B. Wasserspringen, Tauchen oder Rettungsschwimmen. Sie können Situationen im, am und auf dem Wasser bezüglich Sicherheit einschätzen und sich adäquat verhalten.

3. Organisation des Schwimmunterrichts

Der Schwimmunterricht wird im Rahmen des Sportunterrichtes erteilt.

In der Primarstufe ist Schwimmunterricht in der Regel über ein Schuljahr (in der Jahrgangsstufe 2, 3 oder 4) durchzuführen und ganzjährig zu erteilen. Als Unterrichtszeit laut Stundentafel gilt die Zeit der Schwimmausbildung. Für die Schwimmausbildung in der Primarstufe sollen 40 Unterrichtsstunden eingesetzt werden. Es können aus organisatorischen Gründen zwei Stunden im Halbjahr oder eine Stunde im Schuljahr pro Woche erteilt werden. Schwimmunterricht kann im Block erteilt werden, wenn die 40 Unterrichtsstunden durchgeführt werden.

Der Schwimmunterricht in der Sekundarstufe I soll einmalig mit 15 Unterrichtsstunden erteilt werden.

4. Schulschwimmzentren in der Primarstufe und der Sekundarstufe I

Der Schwimmunterricht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I wird in Schulschwimmzentren (SSZ) durchgeführt. SSZ werden in geeigneten Hallenbädern eingerichtet. Ihnen können weitere geeignete Hallenbäder als Nebenstellen zugeordnet werden.

Das zuständige staatliche Schulamt (StSchA) legt in Abstimmung mit den betroffenen Schulträgern für jedes SSZ einen Einzugsbereich fest. Schulen, die keinem SSZ zugeordnet werden, regeln in Abstimmung mit dem Schulträger die Organisation des Schulschwimmens in der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Der Schulträger unterbreitet in Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung dem StSchA einen Vorschlag zur Nutzung eines SSZ. Das StSchA prüft den Vorschlag und trifft abschließend eine Festlegung zum Einzugsbereich des SSZ. Die abschließende Festlegung hat gleichfalls Auswirkungen auf die personelle Besetzung der SSZ, welche durch das StSchA vorzunehmen ist.

4.1. Leiterinnen und Leiter der Schulschwimmzentren und ihre Aufgaben

Jedes SSZ hat eine Leiterin bzw. einen Leiter (Leitung), die von der Leiterin bzw. dem Leiter des StSchA benannt werden. Stammschule für die Leitung des SSZ ist eine Schule. Diese Lehrkraft wird mit einem Stundendeputat gemäß Arbeitsvertrag am SSZ eingesetzt. Die Leitung ist zugleich auch Schwimmlehrkraft am SSZ und erhält für die Leitungsaufgabe mindestens eine Anrechnungsstunde. Die Schulrätin bzw. der Schulrat mit der Generalie Schulsport legt im Einvernehmen mit der Leitung des StSchA die Anrechnungsstunden fest. Die regionalen Bedingungen sind dabei zu berücksichtigen. Die Schulrätin bzw. der Schulrat mit der Generalie Schulsport führen regelmäßig Beratungen mit den Leitungen der SSZ durch und nehmen die Fachaufsicht wahr.

Die Leitung des SSZ ist gegenüber Schwimm- und Sportlehrkräften sowie dem die Schülerinnen und Schüler begleitenden pädagogischen Personal berechtigt, Anordnungen zu treffen. Dies gilt insbesondere für die methodisch-didaktische Gestaltung des Schwimmunterrichts und die Klärung unmittelbar auftretender organisatorischer Probleme. Ihr bzw. ihm obliegt die Aufsicht über die für den Schwimmunterricht erforderliche Ausrüstung des SSZ.

Weitere Aufgaben sind:

a. Planung der Schwimmzeiten für die Schulen des Einzugsbereiches in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung,

b. Zusammenarbeit mit dem Sport- und Bäderamt (Hallennutzungszeiten),

c. Ausstattung mit Unterrichtsmitteln sowie deren Ergänzung,

d. Planung des Stundeneinsatzes der Schwimmlehrkräfte einschließlich einer Vertretungsregelung,

e. Fortbildung der Schwimm- und Sportlehrkräfte sowie Kontrolle der geforderten Qualifikationen,

f. Vorbereitung und Durchführung von Schwimmsportveranstaltungen für die Schulen,

g. Planung und Durchführung von Interessenkursen und Sportförderunterricht nach Möglichkeit,

h. Erarbeitung von lehrplangerechten Stoffverteilungsplänen und einheitlichen Leistungsanforderungen,

i. Erstellen von Statistiken nach Vorgabe des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Die Leitung des SSZ bestimmt im Benehmen mit der Schulrätin bzw. dem Schulrat mit der Generalie Schulsport eine Schwimmlehrkraft zur Abwesenheitsvertreterin oder zum Abwesenheitsvertreter. Die Leitung des SSZ kann der Abwesenheitsvertretung Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen.

4.2. Einsatz von Lehrkräften und anderem pädagogischen Personal der Schule

Die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zum und vom SSZ als anderer Lernort obliegt der Schule. Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe werden durch pädagogisches Personal der Schule zum Schwimmunterricht in das SSZ gebracht und der Schwimmlehrkraft übergeben. Lehrkräfte der Schule, welche die Voraussetzungen zum Erteilen von Schwimmunterricht vollständig erfüllen, können das SSZ bei der Erteilung von Schwimmunterricht in der von ihnen zum SSZ begleiteten Klasse unterstützen.

Der Schwimmunterricht beginnt mit der Übernahme Klasse durch die Schwimmlehrkraft des SSZ und endet mit der Übergabe an die das begleitende schulische Personal.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, sollen an der Schule verbleiben.

5. Schwimmlehrkräfte und Sportlehrkräfte

Im Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Fach Sport eingesetzt werden. Sie müssen über eine Ausbildung in der spezifischen Methodik des Schwimmunterrichts verfügen und mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze besitzen.

Die Rettungsfähigkeit einschließlich lebensrettender Sofortmaßnahmen der eingesetzten Schwimmlehrkräfte muss durch regelmäßige Fortbildung - mindestens jeweils alle vier Jahre - nachgewiesen werden.

Die Schulrätin bzw. der Schulrat mit der Generalie Schulsport ist für die Einhaltung der Voraussetzungen beim Einsatz von Lehrkräften an den SSZ verantwortlich.

Die unterrichtenden Lehrkräfte:

a. informieren im Vorfeld des Schwimmunterrichts schriftlich die Eltern über Organisation und Besonderheiten des Schwimmunterrichts und erfragen gesundheitliche Beeinträchtigungen (Rückmeldung durch die Eltern),

b. informieren nach Abschluss des Schwimmunterrichts diejenigen Eltern schriftlich, deren Kinder die Schwimmfähigkeit nicht erworben haben und teilen ihnen mit, welche Kompetenzen gezielt weiterentwickelt werden sollen,

c. belehren aktenkundig vor Unterrichtsbeginn über Badeordnung sowie Sicherheits- und Rettungseinrichtungen der jeweiligen Einrichtung,

d. kontrollieren ständig die Einhaltung der Baderegeln sowie Zustand und Zugänglichkeit der Rettungsmittel,

e. schaffen eine klare Abgrenzung der Unterrichtsfläche vom öffentlichen Badebetrieb,

f. gewährleisten die sichtbare Trennung von Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich,

g. tragen Schwimmkleidung.

6. Klassen- und Gruppenteiler beim Schwimmunterricht

Je Schwimmlehrkraft gilt folgender Gruppengröße:

Primarstufe und Sekundarstufe I	15 Schülerinnen und Schüler
Gemeinsamer Unterricht, Förderschulen	bei der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ist die Beaufsichtigung der Art und dem Grad der Behinderung anzupassen

7. In-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 01. August 2025 in Kraft und am 31. Juli 2030 außer Kraft.

II. Nichtamtlicher Teil

Ermittlung des Betriebskostenzuschusses für Schulen in freier Trägerschaft für den Zuschusszeitraum Schuljahr 2025/2026

Gz.: 42-562-12

Gemäß § 9 der Verordnung über die Bewilligung von Zuschüssen an die Träger von Ersatzschulen (Ersatzschulzuschussverordnung – ESZV) werden die Zahl der Unterrichtsstunden je Klasse, Woche und Schulform, die Zahl der Unterrichtsstunden je Lehrkraft, Woche und Schulform, die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse und Schulform (Richtwert), die Zahl der Lehrerwochenstunden je Schüler und die Zahl der Lehrerstellen je Schüler sowie die Schülerausgabensätze gemäß § 3 ESZV und die Korrekturfaktoren und schülerbezogenen Beträge gemäß § 4 ESZV wie folgt veröffentlicht.

Die den Berechnungen der Schülerausgabensätze zu Grunde liegenden Arbeitgeberkosten einschließlich des Zuschlags zur Berücksichtigung der Kosten der Unfallversicherung betragen:

für die Entgeltgruppe S 8b: 73.700 Euro,
für die Entgeltgruppe 10: 80.700 Euro,
für die Entgeltgruppe 13: 94.000 Euro.

Mitteilung gemäß § 9 der ESZV, Zuschusszeitraum 2025/2026
Faktoren und Schülerausgabensätze

Schulformen, Schulstufen, Bildungsgänge, Berufe, Fachrichtungen	Umfang	Jahrgangsstufen bzw. Dauer	Unterrichtsstunden je Klasse und Woche gemäß Stundentafel	Zuschlag für Differenzierung und Vertretung	U/K	U/L	S/K	Richtwert in LWS je Schülerin/Schüler	Schülerausgabensatz in Euro
Allgemeinbildende Schulen									
Grundschule, Primarstufe an Gesamtschulen und Oberschulen		1 bis 6	25,83	1,075	27,77	25,85	23		5.572
Leistungs- und Begabungsklassen am Gymnasium		5 und 6	31,00	1,035	32,09	23,97	27		5.914
Sekundarstufe I an der Oberschule		7 bis 10	32,00	1,275	40,80	23,97	25		8.122
Sekundarstufe I an der Gesamtschule		7 bis 10	32,00	1,275	40,80	23,97	27		7.520
Sekundarstufe I am Gymnasium		7 bis 10	33,25	1,065	35,41	23,97	27		6.527
GOST an Gymnasien und Gesamtschulen		11 bis 13		1,005		23,97		1,7	8.502
Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten									
Lernen, Sprache		1 bis 6		1,005		23,97		2,6	13.004
Lernen, Sprache		7 bis 10		1,005		23,97		3,0	15.004
körperliche und motorische Entwicklung		1 bis 13		1,005		23,97		4,0	20.005
Sehen, Hören		1 bis 13		1,005		23,97		3,0	15.004
Blinde, Gehörlose		1 bis 13		1,005		23,97		7,0	35.009
emotionale und soziale Entwicklung		1 bis 13		1,005		23,97		3,0	15.004
geistige Entwicklung, schwer Mehrfachbehinderte*				1,005		23,50		7,0	36.645

* gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im autistischen Verhalten

Mitteilung gemäß § 9 der ESZV, Zuschusszeitraum 2025/2026

Faktoren und Schülerausgabensätze

Schulformen, Schulstufen, Bildungsgänge, Berufe, Fachrichtungen	Umfang	Jahrgangsstufen bzw. Dauer	Unterrichtsstunden je Klasse und Woche gemäß Stundentafel	Zuschlag für Differenzierung und Vertretung	U/K	U/L	S/K	Richtwert in LWS je Schülerin/Schüler	Schülerausgabensatz in Euro
Berufliche Schulen									
Berufsschule									
Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach BBiG oder HWO	TZ		12	1,035	12,42	23,97	24		2.575
Ausbildung berufsschulpflichtiger Jugendlicher mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 66 BBiG oder § 42 HWO	TZ		12	1,035	12,42	23,97	11		5.619
Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und zur Berufsausbildungsvorbereitung, Klassen für Auszubildende, die nach § 241 SGB III gefördert werden	TZ	1 Jahr	12	1,035	12,42	23,97	15		4.121
Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und zur Berufsausbildungsvorbereitung mit Ergänzungsunterricht zum Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses	TZ	1 Jahr	16	1,035	16,56	23,97	15		5.494
Berufsfachschule									
berufliche Grundbildung	VZ	1 Jahr	26,4	1,035	27,32	23,97	24		5.666
Soziales	VZ	2 Jahre	21	1,035	21,74	23,97	24		4.507
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik	VZ	2 Jahre	32	1,035	33,12	23,97	24		6.868
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik mit Zusatzunterricht zum Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	37	1,035	38,30	23,97	24		7.941
Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Bürowirtschaft	VZ	2 Jahre	38	1,035	39,33	23,97	24		8.155
Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Bürowirtschaft mit Zusatzunterricht zum Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	43	1,035	44,51	23,97	24		9.228
Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Fremdsprachen	VZ	2 Jahre	38	1,035	39,33	23,97	24		8.155
Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Fremdsprachen mit Zusatzunterricht zum Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	43	1,035	44,51	23,97	24		9.228
Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Informationsverarbeitung	VZ	2 Jahre	42	1,035	43,47	23,97	24		9.014
Bildungsgang zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten, Fachrichtung Informationsverarbeitung mit Zusatzunterricht zum Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	47	1,035	48,65	23,97	24		10.087
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Tourismus	VZ	2 Jahre	36,5	1,035	37,78	23,97	24		7.833
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Tourismus / Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	41,5	1,035	42,95	23,97	24		8.906

Mitteilung gemäß § 9 der ESZV, Zuschusszeitraum 2025/2026

Faktoren und Schülerausgabensätze

Schulformen, Schulstufen, Bildungsgänge, Berufe, Fachrichtungen	Umfang	Jahrgangsstufen bzw. Dauer	Unterrichtsstunden je Klasse und Woche gemäß Stundentafel	Zuschlag für Differenzierung und Vertretung	U/K	U/L	S/K	Richtwert in LWS je Schülerin/Schüler	Schülerausgabensatz in Euro
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Sportassistenten	VZ	2 Jahre	35	1,035	36,23	23,97	24		7.511
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Sportassistenten / Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	40	1,035	41,40	23,97	24		8.584
Bildungsgang zum Staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistenten	VZ	2 Jahre	32	1,035	33,12	23,97	24		6.868
Bildungsgang zum Staatlich geprüften gestaltungstechnischen Assistenten / Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	37	1,035	38,30	23,97	24		7.941
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Hotelmanagement	VZ	2 Jahre	36,5	1,035	37,78	23,97	24		7.833
Bildungsgang zum Staatlich geprüften Assistenten für Hotelmanagement / Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	41,5	1,035	42,95	23,97	24		8.906
Fachoberschule									
zweijährig VZ	VZ	2 Jahre	21	1,035	21,74	23,97	24		4.507
einjährig VZ (Vorliegen eines Berufsabschlusses)	VZ	1 Jahr	30	1,035	31,05	23,97	24		6.438
Fachschule									
Technik o. Wirtschaft	VZ	2 Jahre	30	1,035	31,05	23,97	24		6.438
Technik o. Wirtschaft / Erwerb der FHR	VZ	2 Jahre	31,5	1,035	32,60	23,97	24		6.760
Technik o. Wirtschaft	VZ	3 Jahre	20	1,035	20,70	23,97	24		4.292
Technik o. Wirtschaft / Erwerb der FHR	VZ	3 Jahre	21	1,035	21,74	23,97	24		4.507
Technik o. Wirtschaft	TZ	3 Jahre	20	1,035	20,70	23,97	24		4.292
Technik o. Wirtschaft / Erwerb der FHR	TZ	3 Jahre	21	1,035	21,74	23,97	24		4.507
FSSV, Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege	VZ	3 Jahre	20	1,035	20,70	23,97	24		4.292
FSSV, Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege / Erwerb der FHR	VZ	3 Jahre	21	1,035	21,74	23,97	24		4.507
Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege	TZ	3 Jahre	20	1,035	20,70	23,97	24		4.292
Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege / Erwerb der FHR	TZ	3 Jahre	21	1,035	21,74	23,97	24		4.507
FSSV Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege	TZ	3 Jahre	20	1,035	20,70	23,97	24		4.292
FSSV Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege / Erwerb der FHR	TZ	3 Jahre	21	1,035	21,74	23,97	24		4.507
Aufbaulehrgang Heilpädagogik	TZ	2,5 Jahre	17	1,035	17,60	23,97	24		3.648
Aufbaulehrgang Heilpädagogik / Erwerb der FHR	TZ	2,5 Jahre	18,2	1,035	18,84	23,97	24		3.906
FSSV Aufbaulehrgang Heilpädagogik	TZ	2 Jahre	22,5	1,035	23,29	23,97	24		4.829
FSSV Aufbaulehrgang Heilpädagogik / Erwerb der FHR	TZ	2 Jahre	24	1,035	24,84	23,97	24		5.151
Aufbaulehrgang Sonderpädagogik	TZ	3 Jahre	17,5	1,035	18,11	23,97	24		3.756
Aufbaulehrgang Sonderpädagogik / Erwerb der FHR	TZ	3 Jahre	18,5	1,035	19,15	23,97	24		3.970
berufliches Gymnasium									
GOST				1,005		23,97		1,7	8.502

Mitteilung gemäß § 9 der ESZV, Zuschusszeitraum 2025/2026
Korrekturfaktoren für Ganztagsangebote und für Unterricht in der flexiblen Eingangsphase, schülerbezogene Beträge für zusätzliche Zuschüsse gemäß § 4 der ESZV

Zusätzliche Zuschüsse für		L/S gemäß Anlage zur ESZV	Korrekturfaktoren Ganztag und FLEX	schülerbezogene Beträge in Euro
Ganztagsangebote				
Primarstufe				
Grundschule, Oberschule, Gesamtschule	VHG	0,0062	0,38	281
Grundschule, Oberschule, Gesamtschule	offene Form	0,0008	1,00	95
Gymnasium (Leistungs- und Begabungsklassen)	offene Form	0,0023	1,00	274
Gymnasium (Leistungs- und Begabungsklassen)	gebundene Form	0,0094	0,38	426
Förderschule mit Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“	VHG	0,0102	0,38	462
Sekundarstufe I				
Oberschule, Gesamtschule	gebundene Form	0,0094	0,47	527
Oberschule, Gesamtschule	offene Form	0,0033	1,00	394
Gymnasium	gebundene Form	0,0064	0,47	359
Gymnasium	offene Form	0,0028	1,00	334
Förderschule mit Förderschwerpunkt „Lernen“	gebundene Form	0,0205	0,47	1.149
Flexible Eingangsphase				
Grundschule, Oberschule, Gesamtschule		0,0084	0,47	471
Betreuung Praktikum und praktische Ausbildung				
Berufsfachschule Soziales		0,0100		1.193
Berufsfachschule sonstige Assistentenberufe		0,0008		95
Fachoberschule, zweijährig, Vollzeit		0,00085		101
Fachschule Sozialwesen				
FSSV, Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, Vollzeit		0,0100		1.193
Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, Teilzeit		0,0033		394
FSSV Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, Teilzeit		0,0100		1.193
Fachrichtung Heilpädagogik, Aufbaulehrgang, Teilzeit		0,0040		477
FSSV Fachrichtung Heilpädagogik, Aufbaulehrgang, Teilzeit		0,0100		1.193
Fachrichtung Sonderpädagogik, Aufbaulehrgang, Teilzeit		0,0033		394
Sonstiges pädagogisches Personal				
sonderpädagogischer Förderschwerpunkt				
Körperliche und motorische Entwicklung		0,0400		3.741
Sehen		0,0200		1.871
Hören		0,0200		1.871
Geistige Entwicklung		0,0400		3.980
Schüler mit schwerer Mehrfachbehinderung		0,0400		3.980
Förderung für Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien				
an allgemeinbildenden Ersatzschulen				
Primarstufe (Grund-, Ober-, Gesamtschule, Gymnasium)		0,0364		4.342
Sekundarstufe I und II (Ober-, Gesamtschule, Gymnasium)		0,0392		4.676

Information über neue Verordnungen

Folgende Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 51/2025) verkündet.

Sie kann unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung:	Vierte Verordnung zur Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung
Kurzbezeichnung:	Ersatzschulzuschussverordnung
Abkürzung:	ESZV
Datum:	8. Juli 2025
Fundstelle:	GVBl. II Nr. 51
LINK-Gliederung:	15.30 (online)
Inkrafttreten:	1. August 2025
Außerkrafttreten:	N.N.
Änderungen:	§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7 u. Anlage geändert § 10 Absatzbezeichnung gestrichen, Absatz 2 und 3 aufgehoben

Folgende Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 48/2025) verkündet.

Sie kann unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung:	Berichtigung der achten Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung
Kurzbezeichnung:	- keine -
Abkürzung:	- keine -
Datum:	30. Juni 2025
Fundstelle:	GVBl. II Nr. 48
LINK-Gliederung:	22.10 (print)
Inkrafttreten:	N.N.
Außerkrafttreten:	N.N.
Änderungen:	Artikel I Nummer 9 Buchstabe b Wörter ersetzt